

Der ij. Artickel.

Von der Citation / wider den einheimischen Schuldiger.

Der Bergkmeister sol den Einheimischen / vnd seiner Botmessigkelt vnterworffnem Schuldiger / wie gewöhnlich / durch ein Kerpholtz / mit ankündung / des Termins / vnd Kurtzem bericht der sachen / fürfordern lassen / der sol auch darauff / da er mit dem Kerpholtz / antroffen ist / zu erscheynen schuldig sein.

Der iij. Artickel.

Wie ein frembder / sol geladen werden.

Der frembde man / so anderer Verschafften zugethan / sol inn fellen / do man zu seinen theylen / oder Ausbent auff mass wie obsteht / helfen wil / durch eine schriftliche Citation (darinnen die sache Summarie vnd Kurtz / vorleibt) an des Schuldners Obrigkeit oder Richter gestellet / bey einem voreydentem boten zusenden / Vnd also per subsidium iuris mit ernennung eines bequemen Termins / vnd fürgerwissung / das er fürder / weder zu folgenden Klagen / zu der Ehafte / hülffe / schatzung / oder andern / nicht mehr zu haus vnd hoff / sondern allein mit anschlahen daselbst im Thal an den gewöhnlichen orte / da man den wochehlichen anschneidet vnd die Quartalrechnung heldet / durch sich selbst persönlich / oder seinen gnugsamen Anwalden / vor ihme dem Bergkmeister in seiner gewöhnlichen behauffung / zuerscheynen / peremptorie vnd entlich Citiret werden / auch mit bitt die Execution / wie / vnd durch wen / die gethan / durch sein widerschrift zu berichten / oder inn mangel der / vom Boten Relation zunehmen / fürgeladen werden.

x Der iij.